

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/7008, 14/7258 –**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**

#### **A. Problem**

§ 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), der es den Strafverfolgungsbehörden gestattet, von den verpflichteten Diensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft. Unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung ist es jedoch unverzichtbar, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Auskünfte zu Ermittlungs- und Fahndungszwecken auch über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten können.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsmaßnahme nicht nur in das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes eingreift. Das Verlangen, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen, kann angesichts der mit der Digitalisierung des Telekommunikationsverkehrs einhergehenden Fülle abrufbereiter Daten auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) nachhaltig beeinträchtigen. Im Übrigen werden gegen die Vorschrift des § 12 FAG unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitserfordernisses verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Aus diesen Gründen bedarf es einer Nachfolgeregelung, die dem Schutz der betroffenen Grundrechte ebenso wie den Geboten der Rechtssicherheit und -klarheit und den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Belangen einer wirksamen Strafrechtspflege genügt.

#### **B. Lösung**

Die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, wird aus systematischen Gründen in die Strafprozessordnung eingestellt. Die neuen §§ 100g, 100h StPO heben im Interesse wirksamen Grundrechtsschutzes die Anordnungsvoraussetzungen für den Auskunftsanspruch maßvoll an. Die Ermittlungsmaßnahme kann danach bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden. Handelt es sich bei der zu untersuchenden Tat um eine solche, die mittels einer Endeinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes (zum Beispiel Telefon oder PC) begangen worden ist, kann Auskunft bereits dann verlangt werden,

wenn Gründe der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen. Darüber hinaus werden die von den verpflichteten Diensteanbietern mitzuteilenden Informationen präzisiert und der Auskunftsanspruch insgesamt mit den Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den §§ 100a, 100b StPO harmonisiert. Insbesondere bedarf es in Zukunft in Fällen, in denen die Auskunftserteilung wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden ist, binnen einer Frist von drei Tagen der Bestätigung der Maßnahme durch den Richter. Im Interesse wirksamer Strafrechtspflege wird die Auskunftsanordnung über zukünftig gespeicherte Telekommunikationsverbindungsarten zugelassen.

Die Neuregelung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet, weil auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet werden soll.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/7008, 14/7258 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. November 2001

**Der Rechtsausschuss**

**Dr. Rupert Scholz**  
Vorsitzender

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Norbert Geis**  
Berichterstatter

**Volker Kauder**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung  
– Drucksachen 14/7008, 14/7258 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

—

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100f werden folgende §§ 100g und 100h eingefügt:

„§ 100g

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.

(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Telekommunikationsverbindungsdaten sind:

1. im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100f werden folgende §§ 100g und 100h eingefügt:

„§ 100g

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, **unverzüglich** Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## § 100h

(1) § 100b Abs. 1, 2 Satz 1 *bis* 3, Abs. 6 und § 95 Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.

(2) Die durch die Auskunft erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100g Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten benötigt werden, oder *soweit* der Beschuldigte zustimmt.“

2. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 100d“ durch die Angabe „§§ 100d, 100g und 100h“ ersetzt.

**Artikel 2****Weitere Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 100g und 100h werden aufgehoben.
2. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 100d, 100g und 100h“ durch die Angabe „§ 100d“ ersetzt.

**Artikel 3****Zitiergebot**

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 100h

(1) **Die Anordnung muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.** § 100b Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 6 und § 95 Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.

(2) **Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 reicht, ist das Verlangen einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, unzulässig; eine dennoch erlangte Auskunft darf nicht verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind.**

(3) Die durch die Auskunft erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100g Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten benötigt werden, oder **wenn** der Beschuldigte zustimmt.“

2. unverändert

**Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Joachim Stünker, Norbert Geis, Volker Kauder, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen, Dr. Evelyn Kenzler

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/7008 in seiner 192. Sitzung vom 11. Oktober 2001 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung vom 28. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CSU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung anzunehmen.

### III. Beratung und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 104. Sitzung vom 7. November 2001 zu dem Gesetzentwurf und weiteren Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Ottmar Breidling	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf
Dr. Eckhart von Bubnoff	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., Nußloch
Jasper von Schlieffen	Strafverteidigervereinigung Organisationsbüro, Berlin
Dr. Rolf Gössner	Rechtsanwalt, Bremen
Heinz Haumer	Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes, München
Dr. Florian Jeßberger	Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Volker Krey	Universität Trier
Armin Nack	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Christian Schmidt-Sommerfeld	Leitender Oberstaatsanwalt, München
Norbert Weise	Generalstaatsanwalt, Koblenz.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 104. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 108. Sitzung vom 28. November 2001 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** stellte zunächst fest, dass hinsichtlich der Notwendigkeit einer dem § 12 FAG entsprechenden Regelung auch nach dem 31. Dezember 2001 Einigkeit bestehe. Aus diesem Grunde befürworte sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreichte Verlängerung des Regelungsgehalts der Vorschrift durch die Einbeziehung einer verbesserten Fassung der Regelung in die StPO. Die vorgenommenen Veränderungen führten zu einer Spezifizierung der Regelung und somit zu einer Verbesserung der Überprüfungsmöglichkeiten entsprechenden Handelns der Strafverfolgungsbehörden. Auch der Datenschutzbeauftragte habe die systematisch korrekte Einordnung der Nachfolge-regelung des § 12 FAG in die Nähe der Vorschriften betreffend die Telekommunikationsüberwachung begrüßt. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Neuregelung werde auf der Grundlage des beim Max-Planck-Institut für Strafrecht in Auftrag gegebenen Gutachtens eine umfassende Gesamtregelung der Vorschriften der §§ 100a ff. StPO vorgelegt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte scharf das bei der Gesetzesberatung von den Koalitionsfraktionen praktizierte Verfahren. Es sei seit langem bekannt, dass § 12 FAG mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft trete. Dennoch habe die Koalition nicht die Zeit genutzt, eine Verständigung über das schwierige Gesetzgebungsvorhaben, das auch in Grundrechtspositionen eingreife mit der Opposition zu suchen. Es wäre sinnvoll, zunächst die Vorschrift des § 12 FAG zu verlängern, um Zeit für eine sachgerechte Gesetzesänderung zu gewinnen. Der jetzt vorliegende Entwurf mit den beabsichtigten Änderungen sei nicht durchdacht und in sich widersprüchlich. Auch widerspreche er dem im Augenblick auch von der Regierung verfolgten Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen. Bedenken gegen die vorgesehene Gesetzesänderung seien bereits auch im Bundesrat geäußert worden. Somit sei es verfehlt, sie jetzt übereilt zu verabschieden.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Änderungsantrag, in § 28 Satz 2 FAG die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „31. März 2002“ zu ersetzen.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte ferner folgende Änderungsanträge:

1. In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten,“ zu streichen.
2. In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt durch einen Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:  
„gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatz 3 angeordnet werden.“

3. In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter „im Falle einer Verbindung“ zu streichen.

4. Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Vor dem Wort „Auskunft“ ist das Wort „unentgeltlich“ einzufügen.

5. An Artikel 1 Nr. 1 § 100g ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

„(4) Auskunftersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter i.S.v. § 2 Nr. 1 des Teledienstedatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes).“

Begründung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

Der Anwendungsbereich der Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten darf nicht dadurch eingeengt werden, dass auf den Straftatenkatalog in § 100a Strafprozessordnung Bezug genommen wird, da die nach § 12 Fernmeldeanlagengesetz mögliche Nutzung von Verbindungs- und Standortdaten mit einem deutlich geringeren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis verbunden ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a Strafprozessordnung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

Es müssen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen verpflichtet werden können, Verbindungs- und Standortdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes (und des Teledienstrechtes), die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus. Insoweit sollte unabhängig von der Frage einer generellen Vorratsspeicherung von für die Strafverfolgung nützlicher Verbindungsdaten jedenfalls eine Anordnungsbefugnis für den Einzelfall geregelt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

Die Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken muss auch dann möglich sein, wenn kein Ferngespräch geführt wird (stand-by-Betrieb). Da die Auswertung der Standortkennung in geringerem Umfang grundrechtsrelevant ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation, besteht kein Anlass, insoweit die strengen Voraussetzungen des § 100a Strafprozessordnung vorzusehen. Im übrigen sehen die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a Satz 3 Nr. 1 des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des am 7. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes) auch nicht die Einschränkung „im Falle einer Verbindung“ vor. Für unterschiedliche Regelungen in der Strafprozessordnung einerseits und den entsprechenden Befugnisnormen der Dienste andererseits besteht kein Anlass.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des am 7. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes) regeln jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 4 StPO – neu –)

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des am 7. November 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes) gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Teledienstnutzungsdaten geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen strafprozessualen Regelungen (z. B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes in der Fassung des EGG (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz), BT-Drs. 14/6098, enthalten.

Diese Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zum einen der Regelungsgehalt des § 12 FAG dem derzeitigen Stand der Technik angepasst werde und zum anderen die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Beschränkungen zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung eingeführt würden. So erfasse die sehr viel präzisere Neuregelung mehr Bereiche als § 12 FAG. Gleichzeitig sehe die Änderung die für die ermöglichten Eingriffe in die Rechte des Bürgers zwingend erforderlichen Schranken vor. Die von der Opposition vorgeschlagene schlichte Verlängerung der insoweit unzulänglichen Vorschrift des § 12 FAG sei daher abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass sie das Thema des § 12 FAG mehrmals im Ausschuss angesprochen und darauf hingewiesen habe, dass die Geltungsdauer der Norm verlängert werden oder die Norm selbst neu gefasst werden müsse. Dabei sei immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, dass eine Neufassung im Vergleich zur Verlängerung der Geltungsdauer die bessere Lösung sei. Insgesamt habe man sich jedoch eine andere gesetzliche Regelung gewünscht. Die Fraktion der FDP teile zwar nicht alle Kritikpunkte, die man der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Datenschutz entnehmen könne, es gebe jedoch eine Reihe kritischer Punkte. Weiterhin rügte sie das übereilte Beratungsverfahren. Auch liege das Protokoll der Anhörung nicht vor.

Die Fraktion der FDP stellte folgenden Änderungsantrag:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen*

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

*Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen*

*Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491), wird wie folgt geändert:*

*In § 28 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „30. Juni 2002“ ersetzt.*

3. Artikel 2 und 3 werden gestrichen

4. Artikel 4 wird Artikel 2 und wie folgt gefasst:

*„Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft“*

*Begründung:*

*Die vorgesehene Ersetzung des § 12 FAG durch eine in die StPO eingestellte Nachfolgeregelung ist im Grundsatz zu begrüßen.*

*Das Verfahren, das zur Änderung der Vorschriften gewählt wurde, ist jedoch mit den Grundsätzen einer vernünftigen parlamentarischen Beratung nicht vereinbar. Insbesondere der sehr enge zeitliche Rahmen, in dem der Gesetzentwurf beraten wurde, ist im Hinblick auf die betroffenen Bürgerrechte unangemessen.*

*Die Notwendigkeit einer Einpassung der Regelungen des § 12 des FAG in die Strafprozessordnung (StPO) war der Bundesregierung, und den Regierungskoalitionären seit Jahren bekannt. Gleiches gilt für den Ablauf der Befristung des FAG zum 31. Dezember 2001.*

*Aber auch inhaltlich begegnet der Gesetzentwurf trotz vieler positiver Aspekte noch erhebliche Bedenken, die noch vor einer Verabschiedung des Gesetzes ausführlich beraten werden sollten.*

*Dieses gilt beispielhaft für die Frage des Umfangs und des Verfahrens bei zukünftigen Daten. Gleiches gilt für die Standortkennung und den Umgang mit der IMEI-Nummer.*

*Die einzige Möglichkeit, einerseits die zu begrüßende Einstellung in die StPO zu sichern, ohne eine unverhältnismäßige und übereilte Regelung zu provozieren stellt daher eine nochmalige aber kurze Verlängerung der Befristung dar.*

*Eine Befristung bis zum 1. Juli des Jahres 2002 ist insoweit nicht nur ausreichend sondern auch erforderlich.*

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der PDS** lehnte den Gesetzentwurf wegen grundsätzlicher Erwägungen ab. Zum einen steige die Zahl der Telefonüberwachungen und damit der Eingriff in Artikel 10 Grundgesetz seit Jahren an, ohne dass eine Rechtskontrolle geschaffen worden sei. Die Eingriffsvo-

raussetzungen müssten daher konkretisiert werden. Zum anderen werde durch den Entwurf die Eingriffsschwelle niedriger, da Straftaten von erheblichem Belang verlangt würden. Ein abschließender Katalog von Straftaten sei daher erforderlich. Auskünfte über Telekommunikationsdaten sollten nicht geringeren Anforderungen unterworfen werden als bei der Telefonüberwachung. Ferner stelle die Nutzung des Mobiltelefons zur Erstellung eines Bewegungsprofils keinen geringeren Eingriff dar als das Abhören selbst und sollte daher auch nicht geringeren Anforderungen unterworfen werden. Im Übrigen sei bedenklich, dass es keine Höchstfrist für die Anordnung der Auskunft über die in der Vergangenheit liegenden Telekommunikationsdaten gebe.

In seiner Schlussabstimmung beschloss der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs auf der Drucksache 14/7008, S. 6 ff. verwiesen.

#### Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

##### Zu § 100g Abs. 1 StPO

In § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/7258, Ziffer 2) vor den Wörtern „Auskunft über“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt. Hintergrund ist, dass Berichte aus der Praxis zeigen, dass in der Vergangenheit manche Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen die erforderlichen Auskünfte nicht zeitnah erteilt haben. Dadurch sind Ermittlungen behindert und bisweilen sogar der Ermittlungserfolg vereitelt worden. Durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ soll dem entgegengewirkt werden.

##### Zu § 100h Abs. 1 StPO

In Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrates (Ziffer 6) wird § 100h Abs. 1 StPO neu gefasst. Hintergrund ist, dass sich das Auskunftsverlangen über Telekommunikationsverbindungsdaten insbesondere im Rahmen der so genannten Funkzellenabfrage als wichtige Ermittlungsmaßnahme zur Identifizierung noch unbekannter Täter schwerer Straftaten erwiesen hat. Dieses Instrument soll den Strafverfolgungsbehörden in Zukunft weiter zur Verfügung stehen. Andererseits bedarf es im Interesse einer wirksamen Begrenzung des Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis in der Auskunftsanordnung einer genauen Bezeichnung des von der Maßnahme Betroffenen sowie derjenigen Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll. Die Auskunftsanordnung muss daher grundsätzlich Name und Anschrift der Person gegen die sie sich richtet und die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommuni-



kationsanschlusses enthalten. Sind diese Angaben nicht bekannt, muss jedoch bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, über die Auskunft verlangt wird, genügen, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anforderungen, die an die Bestimmtheit der räumlichen und zeitlichen Bestimmung zu stellen sind, werden dabei insbesondere auch von der Schwere der Straftat und der Anzahl der möglicherweise betroffenen unbeteiligten Dritten abhängen.

Weiterhin wird in § 100h Abs. 1 Satz 1 StPO nunmehr von einer anderen „Kennung seines Telekommunikationsanschlusses“ (anstelle: „Kennung des Telekommunikationsanschlusses“) gesprochen. Wengleich „des Telekommunikationsanschlusses“ eigentlich richtiger ist, da jeder von den Betroffenen benutzte Anschluss gemeint ist, sollte zur Vermeidung von Umkehrschlüssen/Wertungswidersprüchen zu § 100b Abs. 2 Satz 2 StPO (dem die Regelung insoweit nachgebildet ist), auch im Bereich des § 100h von „seines Telekommunikationsanschlusses“ gesprochen werden.

#### **Zu § 100h Abs. 2 StPO**

§ 100h Abs. 2 StPO begründet in Satz 1 im Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO ein Beweiserhebungsverbot bzw. ein Beweisverwer-

tungsverbot für sämtliche Telekommunikationsverbindungen, die von oder zu den in § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO Genannten – Geistliche, Verteidiger des Beschuldigten, Parlamentarier – hergestellt wurden. Die Begrenzung auf den genannten – überschaubaren – Personenkreis ist sachgerecht. Die Einbeziehung Geistlicher trägt dem besonderen, kultureller Tradition entsprechenden Vertrauen in die absolute Privatheit einer Kontaktaufnahme zu einem geistlichen Seelsorger Rechnung. Verteidiger und Parlamentarier nehmen eine für die demokratische Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bedeutsame staatskonstituierende Kontrollfunktion wahr. Gemäß Satz 2 greifen die Beweiserhebungs- bzw. -verwertungsverbote in Anlehnung an die Vorschriften der § 97 Abs. 2 Satz 3 (Beschlagnahmeverbot) und § 100d Abs. 3 Satz 4 (akustische Wohnraumüberwachung) StPO grundsätzlich nicht ein, wenn der Zeugnisverweigerungsrechte im Verdacht steht, an der Tat des Beschuldigten teilgenommen oder eine Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei begangen zu haben.

#### **Zu § 100h Abs. 3 StPO**

In § 100h Abs. 3 StPO werden entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Ziffer 7) die Wörter „oder soweit“ durch die Wörter „oder wenn“ ersetzt, um andernfalls nicht ausschließbare Missverständnisse zu vermeiden. Durch die Änderung wird klargestellt, dass nur insgesamt die Zustimmung erteilt oder verweigert werden kann.

Berlin, den 28. November 2001

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Norbert Geis**  
Berichterstatter

**Volker Kauder**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatterin





